



## 2. Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 25.02.2019

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 25.02.2019, sowie die Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 10.05.2019 wird bezüglich der Verbringungsregelungen (Hinweise Ziffer 2.2.2.) wie folgt geändert:

Hinweise Ziffer 2.2.2.:

„Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere **aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands** sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurden i. V. m. der Risikobewertung des FLI folgende Optionen auf Bundesländer-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	Bei Rindern: <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank</li><li>• Wiederholungsimpfungen jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt</li><li>• Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen</li></ul> ODER <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank</li><li>• negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung</li></ul>

		<p>Bei Schafen/Ziegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Tiere des Herkunftsbestandes sind klinisch unauffällig Die BTV-Grundimmunisierung der zu verbringenden Tiere wurde entsprechend dem Impfprotokoll des Herstellers abgeschlossen (die vom jeweiligen Hersteller angegebene Zeitspanne bis zur Ausbildung einer belastbaren Immunität wurde eingehalten)</li> <li>• Die Bestandsimpfungen sind in der HIT-Datenbank zu erfassen, zusätzlich ist die anhängende tierärztliche Impfbescheinigung (<a href="#">Einzeltiere</a>, <a href="#">Wanderschafherden</a>) mitzuführen</li> <li>• Die Tiere wurden unmittelbar vor dem Verbringen einer wirksamen Repellentbehandlung unterzogen – Bestätigung auf der Tierhaltererklärung!</li> </ul>
2	<b>Kälber (bis zum Alter von 3 Monaten) von geimpften Mutterkühen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgeschlossene BTV8-Grundimmunisierung der Mutterkuh vor dem Abkalben nach Angaben des Impfstoffherstellers (= vier Wochen vor Abkalben abgeschlossen) mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank</li> <li>• Ggf. Wiederholungsimpfungen der Mutterkuh (gültiger Impfschutz) nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt</li> <li>• Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch (Biestmilch) der Mutterkuh erhalten haben</li> <li>• Die Biestmilchgabe wird durch eine entsprechende <a href="#">Tierhaltererklärung</a> nachgewiesen</li> </ul>
3	Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz	<p>Antikörper wurden in Blutproben (Serum oder EDTA-Blut) zweimal nachgewiesen</p> <p>1. Test: 60 bis 360 Tage vor Verbringen 2. Test: innerhalb von 7 Tagen vor Verbringen</p> <p>ODER</p> <p>einmaliger BTV-Antikörper-Nachweis aus Blutproben (Serum oder EDTA-Blut): 30 Tage vor Verbringen + Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (EDTA-Blut!) innerhalb 7 Tagen vor Verbringen negativ</p>



### Hinweise zur BTV-Untersuchung:

Die Untersuchungen für das Verbringen empfänglicher Tiere aus BT-Restriktionszonen in freie Gebiete sind Handelsuntersuchungen. Dem Tierhalter steht daher die Wahl der Einrichtung für diese Untersuchungen grundsätzlich frei. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass derzeit keine BTV-Handelsuntersuchungen beim LGL durchgeführt werden. Da die Untersuchungspflicht weiterhin bestehen bleibt, wenden Sie sich bitte an die veterinärmedizinisch tätigen privaten Labore in Bayern.

Labore, die Handelsuntersuchungen auf BT anbieten, müssen für die Anwendung des Diagnoseverfahrens akkreditiert sein und vom nationalen Referenzlabor (FLI) zugelassene Diagnostika verwenden. Sollte BTV-Genom in untersuchten Handelsproben nachgewiesen werden, ist das LGL zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer.“

2. Die Verbringungsregelungen unter Ziffer 2.2.2. treten ab 01.04.2020 in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

**1** Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Augsburg, 08.04.2020

Keilhofer  
Regierungsamtmann

### HINWEIS

**Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann, der als Betroffener im Sinne der Nrn. 1 - 4 der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten auf Zimmer 137 des Landratsamtes Augsburg eingesehen werden. Eine zusätzliche Veröffentlichung der Verfügung erfolgt auf der Homepage des Landkreises Augsburg.**